

in *pagis Emisga, Vuestfala et Angeri* gelegen. Wenn es sich dabei tatsächlich um einen Hauptteil des Werler Erbes gehandelt haben sollte, wäre das ein Herrschaftsbereich im Emsgau, im Osnabrückschen und im südlichen Westfalen gewesen, also in Räumen, die gar nicht oder kaum zur Diözese Bremen gehörten, während es doch Adalberts erklärtes Ziel gewesen sein soll, in dieser alle Grafenrechte zu gewinnen. Nach dem Bericht in Adams Kirchengeschichte verpflichtete sich der Erzbischof, dem König für Bernhards Grafschaft tausend Mark Silber zu geben, und in einem späteren Diplom heißt es, auch der Graf selbst habe Geld für seine Zustimmung erhalten⁴¹. Trotzdem gab es Schwierigkeiten. Ein gewisser Gottschalk, der die Rechte der Bremer Kirche im Emsgau verteidigte, wurde von Bernhard getötet⁴² und in einem anderen Kapitel berichtet Adam, daß Bernhard den „Komitat von Friesland“ (sprich im Emsgau) *invito pontifice* behielt⁴³. Die zweite Nachricht hat wahrscheinlich mit den Ereignissen nach Adalberts Sturz im Jahr 1066 zu tun. Ob die erste ebenfalls in diesen Zusammenhang gehört, läßt sich nicht sagen; möglich wäre es schon. Im allgemeinen wird die Auffassung vertreten, daß Bernhard durch das Diplom von 1063 seinen Komitat verloren bzw. abgegeben habe, doch ist das aus mehreren Gründen unwahrscheinlich. Heinrich III. hätte dem Erzbischof kaum Hoffnungen auf Bernhards Komitat machen können⁴⁴, wenn die (unverschuldete) Absetzung des bisherigen Amtsinhabers die Voraussetzung dafür gebildet hätte. Und daß dann später (nämlich 1063) ein Graf, der dank seiner Verwandtschaft mit dem Herrscherhaus ein besonderes Ansehen genoß und zudem erbberechtigte Söhne hatte, aus freien Stücken auf seine Grafschaft geradezu verzichtet hätte, ist ebenso wenig vorstellbar. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß der Komitat der Bremer Kirche *cum universis appenditiis eiusdem comitis beneficiis a respicientibus* überschrieben worden ist. Wenn wir Bernhard nicht mit einem absonderlichen Hang zur Selbstentblößung ausstatten wollen, konnte das doch bloß bedeuten, daß er seine Lehen dem König resigniert, dieser sie dem Erzbischof gegeben und der

⁴¹) Adam von Bremen III 46, ed. Schmeidler S. 188 f.; DH IV 452.

⁴²) Adams Text (a.a.O.) ist vielleicht nicht ganz klar: vgl. Var. z in Schmeidlers Edition S. 189; der Passus *quem iuri – occisus est* sieht wie ein nachträglicher Einschub aus, der freilich von Adam selbst herrühren kann. Zur Person Gottschalks siehe R. Wenskus, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel, Abh. Akad. Wiss. Göttingen, philol.-hist. Kl. 3. Folge 93 (1976) S. 230; E. Wisplinghoff, Beiträge zur Geschichte Emmerichs, Eltens und der Herren von Zutphen im 11. Jahrhundert, in: Rhein. Vjbl. 50 (1986) S. 59–79.

⁴³) Adam III 49, ed. Schmeidler S. 192.

⁴⁴) Adam III 28, ed. Schmeidler S. 171.